

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbahrdengesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2021, kann die FMA Gebühren für alle Amtshandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich festsetzen, die wesentlich im Privatinteresse einer Partei liegen. Mit der vorliegenden Novelle der FMA-Gebührenverordnung (FMA-GebV), BGBl. II Nr. 230/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 409/2021, werden folgende Ziele verfolgt:

1. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU, ABl. Nr. L 328 vom 18.12.2019 S. 29, wurde ein neues Pfandbriefgesetz (PfandBG), BGBl. I Nr. 199/2021, erlassen und treten gemäß § 39 Abs. 2 und 3 PfandBG sowohl das bisherige Pfandbriefgesetz (PfandbriefG), dRGl. I S. 492/1927, als auch das Hypothekenbankgesetz (HypBG), dRGl. S. 375/1899, außer Kraft. Dementsprechend sollen die einschlägigen Tarifposten an die bis einschließlich 7. Juli 2022 anwendbaren Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 199/2021 angepasst werden.
2. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen, ABl. Nr. L 188 vom 12.07.2019 S. 106, und zum Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2019/1156 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014, ABl. Nr. L 188 vom 12.07.2019 S. 55, wurden das Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011, und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I Nr. 135/2013, geändert. Dementsprechend sollen die einschlägigen Tarifposten zeitnah an die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 198/2021 angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 19):

Inkrafttretensbestimmung, die sich soweit wie möglich am Inkrafttreten des Bezug habenden materiellen Aufsichtsrechts orientiert. Im Besonderen wird berücksichtigt, dass gemäß § 44 PfandBG ab 1. Jänner 2022 Anträge zur Bewilligung von Programmen für gedeckte Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG gestellt und solche Bewilligungen erteilt werden können.

Zu Z 2 (Entfall von TP I.D.1. samt Überschrift und TP I.E.1.):

Redaktionelle Anpassung an das unionsrechtlich vorgegebene Außerkrafttreten des HypBG zum 7. Juli 2022 gemäß § 39 Abs. 2 PfandBG ebenso wie des PfandbriefG und damit insb. den ersatzlosen Entfall des Bewilligungstatbestandes gemäß § 3 Abs. 2 PfandbriefG (Gestattung der Führung von besonderen Registern für einzelne Serien oder Reihen).

Zu Z 3 (TP I.E.2.):

Mit TP I.E.2. wird eine neue Tarifpost für die Bewilligung eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 Abs. 1 PfandBG aufgenommen. Für die behördliche Prüfung wird von einem Aufwand ausgegangen, der in der Mitte von denjenigen für die Bewilligung eines Prospektes im Sinne der TP III.H.1. und für die Bewilligung eines vereinfachten Prospektes im Sinne der TP III.H.5. angenommen wird.

Zu Z 4 und 5 (TP III.C.1., TP III.C.23., TP III.E.1. und TP III.E.25.):

Die beiden neuen Tarifposten TP III.C.23. und TP III.E.25. berücksichtigen die aus der Richtlinie (EU) 2019/1160 kommende Möglichkeit, dass Verwaltungsgesellschaften in Bezug auf OGAWs (§ 2 InvFG 2011) und AIFM in Bezug auf AIFs (§ 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG) den Widerruf der getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb in Aufnahmemitgliedstaaten anzeigen können und als Folge daraus von Rechtspflichten befreit werden. Für die in § 139a Abs. 4 InvFG 2011 und § 33a Abs. 4 AIFMG vorgesehene Prüfung der Angaben laut § 139a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 InvFG 2011 und § 33a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 AIFMG durch die FMA wird ein Aufwand angenommen, der jenen gemäß TP III.C.20. (Benachrichtigung der Übermittlung der Unterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 139 Abs. 2 InvFG 2011) und TP III.E.10. (Unterrichtung über den Versand

von Anzeigeunterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 30 Abs. 3, § 32 Abs. 4, § 36 Abs. 4 oder § 44 Abs. 4 AIFMG), sohin die Notifikation für den Beginn des Vertriebs in einem anderen Mitgliedstaat, geringfügig unterschreitet.

Die redaktionellen Anpassungen der TP III.C.1. und der TP III.E.1. passen die Gesetzesverweise auf das InvFG 2011 und das AIFMG an die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 198/2021 an.